



**713.120**

(Entwurf vom 23. Juni 2020) **Beilage 3 zu STRB Nr. 781/2020**

**Reglement zum Massnahmenplan Luftreinhaltung 2011 der Stadt Zürich**

Änderung vom 2. September 2020

**Art. 2**

Zuständigkeit

Dieses Reglement wird durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Fachbereich Luftqualität, vollzogen.

**Art. 3**

Restholz und unbehandeltes Altholz

In Holzfeuerungsanlagen dürfen folgende Holzbrennstoffe nicht verbrannt werden:

- a. Restholz gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. c LRV, das bemalt, beschichtet, verleimt, behandelt oder in anderer Weise belastet ist;
- b. unbehandeltes Altholz gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. d LRV.

**Art. 4** wird aufgehoben

**Art. 5** wird aufgehoben

**Art. 7**

Emissionsgrenzwert und Sanierungsfristen für Holzfeuerungsanlagen über 70 bis 500 kW

<sup>1</sup> Für Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 bis 500 kW, in denen Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a, b und c LRV verbrannt werden, wird ein Feststoffgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13 %vol) festgelegt. Dieser Feststoffgrenzwert gilt nicht für handbeschickte Stückholzkessel für Holzbrennstoffe gemäss Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. a LRV. Vorbehalten bleibt die Beschränkung der Verbrennung für Restholz und unbehandeltes Altholz gemäss Art. 3.

<sup>2</sup> Holzfeuerungsanlagen, deren Feststoff-Emissionen (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 13 %vol):

- a. über 20 bis 50 mg/m<sup>3</sup> betragen, sind innert 10 Jahren zu sanieren;
- b. über 50 mg/m<sup>3</sup> betragen, sind innert 5 Jahren zu sanieren.

**Art. 8** wird aufgehoben

NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwerte

**Art. 12**

Abs. 1 unverändert

<sup>2</sup> Für Anlagen, deren gesamte Leistung 2 MW übersteigt, kann unter Berücksichtigung des energetischen Gesamtwirkungsgrads auf begründetes Gesuch hin ein NO<sub>x</sub>-Emissionsgrenzwert von 100 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol) zugelassen werden.

Abs. 3 unverändert

Notstromanlagen

**Art. 15**

<sup>1</sup> Für neue Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Erzeugung von Notstrom mit einer Feuerungswärmeleistung über 50 kW gilt für staubförmige Emissionen ein Grenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol).

<sup>2</sup> Für Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Erzeugung von Notstrom mit einer Feuerungswärmeleistung von über 1 MW darf das Produkt von 50 000, das sich aus gemessener NO<sub>x</sub>-Emission (angegeben in mg/m<sup>3</sup> bei einem Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol) mal jährlicher Testbetriebsdauer (Angabe in Stunden) ergibt, nicht überschritten werden. Dabei darf der jährliche Testbetrieb insgesamt höchstens 25 Stunden dauern.

<sup>3</sup> Für Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Erzeugung von Notstrom gilt für Kohlenmonoxidemissionen ein Grenzwert von 650 mg/m<sup>3</sup> (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 %vol) unabhängig der Feuerungswärmeleistung. Dabei darf der jährliche Testbetrieb insgesamt höchstens 25 Stunden dauern.



<sup>4</sup> Für den Betrieb von neuen Verbrennungsmotoren und Gasturbinen zur Erzeugung von Notstrom darf unabhängig der Feuerungswärmeleistung nur Dieseltreibstoff gemäss Anhang 5 Ziff. 6 LRV eingesetzt werden.

## Art. 16

Bautransporte

<sup>1</sup> Erzeugt eine Baustelle ein Strassentransportvolumen von mehr als 20 000 m<sup>3</sup>, sind die Transporte von Massengütern mit Fahrzeugen auszuführen, die der Emissionsnorm VI oder später zugehören.

<sup>2</sup> Fahrzeuge der Emissionsnorm IV und V sind nur zugelassen, wenn sie mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet sind, das den Anzahlgrenzwert für Feststoffpartikel der Emissionsnorm EURO-VI nicht übersteigt.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Erzeugt eine Baustelle, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht, ein Strassentransportvolumen von mehr als 20 000 m<sup>3</sup>, ist der Transport von Massengütern so zu konzipieren, dass der Grenzwert von 5 g NO<sub>x</sub> pro m<sup>3</sup> transportiertem Material nicht überschritten wird.

---

<sup>1</sup> Inkrafttreten 1. Januar 2022.